

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab8ff90e-b0ed-3a66-98b8-65d635d3078b>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	30. BImSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8-30

## § 10 30. BImSchV - Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

(1) <sup>1</sup>Während des Betriebes der biologischen Abfallbehandlungsanlage ist aus den Messwerten nach [§ 9 Satz 1](#) für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf die Bedingungen nach [§ 2 Nr. 8 Buchstabe a](#) umzurechnen. <sup>2</sup>Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden.

(2) <sup>1</sup>Aus den nach Absatz 1 Satz 2 gebildeten Tagesmittelwerten der Massenkonzentrationen für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Distickstoffoxid und der Abgasmenge als Tagessumme der Abgasströme nach [§ 4 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 2 Satz 2](#) und [§ 5 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 2](#) sind die emittierten Tagesmassen dieser Luftverunreinigungen zu ermitteln. <sup>2</sup>Aus den emittierten Tagesmassen sind die während des Betriebes der biologischen Abfallbehandlungsanlage emittierten Monatsmassen zu bilden. <sup>3</sup>Die monatliche Einsatzstoffmenge ist als Monatssumme der zugeführten Einsatzstoffe im Anlieferungszustand zu erfassen. <sup>4</sup>Aus den emittierten Monatsmassen nach Satz 2 und der monatlichen Einsatzstoffmenge nach Satz 3 ist das Massenverhältnis nach [§ 2 Nr. 8 Buchstabe b](#) zu berechnen.

(3) <sup>1</sup>Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen und die Bestimmung der Massenverhältnisse hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. <sup>2</sup>Der Betreiber muss die Aufzeichnungen der Messgeräte nach dem Erstellen des Messberichtes fünf Jahre aufbewahren. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die zuständige Behörde die telemetrische Übermittlung der Messergebnisse vorgeschrieben hat.

(4) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert nach [§ 6 Nr. 1](#), kein Halbstundenmittelwert nach [§ 6 Nr. 2](#) und kein Monatsmittelwert nach [§ 6 Nr. 3](#) den jeweiligen Emissionsgrenzwert überschreitet.

